



Gemeinde Winkel

Antrag und Weisung an die

Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom

Montag, 5. März 2018, 20.00 Uhr

im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

Montag, 5. März 2018, 20.00 Uhr

in den Breitisaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Umsetzung der neuen Bestimmungen zum Bürgerrecht
Einführung eines obligatorischen Grundkenntnistests
2. Genehmigung und Erlass von Übergangsbestimmungen
zur Erhebung von Gebühren
3. Kreditbewilligung für den Erwerb und Umbau des ehemaligen
Postgebäudes an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung
als Gemeindeverwaltung
Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindepräsidenten mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte können ab 19. Februar 2018 bei der **Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock**, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Pro Haushaltung wird nur eine Weisung zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter des Gemeindehauses bezogen werden.

Winkel, 25. Januar 2018

Gemeinderat Winkel

Politische Gemeinde

1. **Umsetzung der neuen Bestimmungen zum Bürgerrecht
Einführung eines obligatorischen Grundkenntnistests**
-

A n t r a g

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Die Bewerberinnen und Bewerber für das Bürgerrecht der Gemeinde Winkel werden ab dem 1. April 2018 zu einem obligatorischen Grundkenntnistest verpflichtet.**
2. **Für den obligatorischen Grundkenntnistest werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann den Bezug der Gebühr an den Testanbieter delegieren.**
3. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**
4. **Die Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren vom 9. Dezember 1996 wird aufgehoben.**

Weisung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Am 1. Januar 2018 trat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 20. Juni 2014 in Kraft. Darauf abgestimmt hat der Regierungsrat des Kantons Zürich eine neue kantonale Bürgerrechtsverordnung erlassen (Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017), die ebenfalls auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat.

In der Gemeinde Winkel wird von den Bürgerrechtskandidatinnen und -kandidaten seit 1. Januar 2015 das Bestehen eines Deutschtests und einer Staatskundeprüfung verlangt. Für den Deutschttest besteht eine kantonale rechtliche Grundlage, weil dieser standardisierte kantonale Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) in allen Gemeinden obligatorisch ist. Für eine obligatorische Staatskundeprüfung besteht mit den geänderten rechtlichen Bestimmungen keine genügende gesetzliche Grundlage mehr, sodass bei einer Weiterführung eines solchen Tests ab 1. Januar 2018 ein Beschluss der Gemeindeversammlung erforderlich ist.

Der Gemeinderat ist aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Staatskundeprüfung der Ansicht, dass sich ein externer Test bewährt hat, weil so die Kandidatinnen und Kandidaten neutral und willkürfrei von pädagogisch qualifizierten Personen beurteilt werden. Die Deutschtests und die Staatskundeprüfungen wurden bisher bei der Berufsschule Bülach durchgeführt.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Grundkenntnistest

Das Bürgerrechtsgesetz verlangt für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes unter anderem, dass die Bewerberin oder der Bewerber „mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist“ (Art. 11 lit. b). Die eidgenössische Bürgerrechtsverordnung konkretisiert wie folgt:

Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

¹ *Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:*

- a. *über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz verfügt;*
- b. *am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und*
- c. *Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.*

² *Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten.*

Im Kanton Zürich besteht bislang noch keine genügende Rechtsgrundlage dafür, dass Gemeinden bereits heute einen obligatorischen Grundkenntnistest verlangen können. Die Überarbeitung des kantonalen Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 ist im Gange, doch ist offen, ob dieses einen obligatorischen Grundkenntnistest enthalten wird oder nicht.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Gemeindeversammlung über das Obligatorium eines solchen Tests beschliesst.

3. Formelles

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 (GO) fällt der Erlass und die Änderung allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Gemäss Art. 9 Abs. 2 GO sind solche Geschäfte von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgenommen.

Bei der Einführung eines obligatorischen Grundkenntnistests handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Aus diesem Grund muss sich eine solche Pflicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage oder einen Legislativbeschluss stützen.

4. Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Bürgerversammlung hat am 9. Dezember 1996 eine Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren erlassen. Aufgrund der seitherigen Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen über das Bürgerrecht ist diese Verordnung hinfällig. Aus diesem Grund kann sie mit einem Beschluss der Gemeindeversammlung formell aufgehoben werden.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Die Vorlage zur Einführung eines obligatorischen Grundkenntnistests im Einbürgerungsverfahren wird genehmigt.
2. Antrag und Weisung an die Stimmberechtigten werden genehmigt.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Die Bewerberinnen und Bewerber für das Bürgerrecht der Gemeinde Winkel werden ab dem 1. April 2018 zu einem obligatorischen Grundkenntnistest verpflichtet.**
 - II. **Für den obligatorischen Grundkenntnistest werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann den Bezug der Gebühr an den Testanbieter delegieren.**
 - III. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**
 - IV. **Die Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren vom 9. Dezember 1996 wird aufgehoben.**

Winkel, 18. Dezember 2017

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer Manfred Hohl

2. Genehmigung und Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von Gebühren

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Dem Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von kommunalen Gebühren wird zugestimmt.**
- 2. Die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) kommt in der Politischen Gemeinde Winkel bis längstens am 31. Dezember 2019 weiterhin zur Anwendung.**

Weisung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft, das vom Kantonsrat am 20. April 2015 erlassen wurde. Das bisherige Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthielt in § 63 Abs. 1 die Bestimmung, dass die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung beziehen. Eine solche rechtliche Grundlage für den Erlass einer kantonalen Verordnung über die Gemeindegebühren fehlt im neuen Gemeindegesetz. Deshalb hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678 vom 29. Juni 2016 die bisherige Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben (Dispositiv Ziff. VI). Diese fällt somit ab 1. Januar 2018 ersatzlos dahin.

Die VOGG ermächtigt die Gemeinden in § 3, nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze zu erlassen. Der Gemeinderat hat dies mit den folgenden beiden Behördenerlassen getan:

- Verordnung über den Bezug von Gemeindegebühren vom 6. Dezember 1999 (Gebührenverordnung)
- Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Winkel vom 1. Oktober 2012 (Baugebührenverordnung)

Die beiden Verordnungen wurden rechtskräftig publiziert und bilden seither die Grundlage zur rechtskonformen Erhebung der darin geregelten Gebühren.

2. Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen

Durch den Wegfall der VOGG per 1. Januar 2018 entsteht eine unklare Rechtslage, weil sich die beiden rechtskräftigen Verordnungen auf die VOGG abstützen. Zwar haben die Gemeinden zur Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes eine Übergangsfrist von vier Jahren, doch gilt dies mangels klarer regierungsrätlicher Regelung nicht zwingend auch für die Grundlagen zur Gebührenerhebung.

Neu müssen die Grundlagen zur Gebührenerhebung in einem Erlass auf Stufe Legislative (Gemeindeversammlung) geregelt werden. Solche übergeordneten Rechtssätze werden als Gemeinderlass bezeichnet. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung in einem Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest.

Der Gemeinderat möchte die neuen Grundlagen zur Gebührenerhebung sauber erarbeiten und die Höhe der Gebühren umfassend überprüfen. Aus Kapazitätsgründen war dies auf den 1. Januar 2018 nicht möglich. Es ist geplant, diese neuen Grundlagen so zu terminieren, dass sie auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

Aufgrund der unklaren Rechtslage ist es deshalb sinnvoll, für die Jahre 2018 und 2019 kommunale Übergangsbestimmungen zu erlassen. Davon nicht betroffen sind die übrigen Gebühren wie die Wassergebühren, die Abwassergebühren oder die Kehrichtgebühren, da diese auf eigenen bzw. anderen Rechtsgrundlagen beruhen.

Das heisst, dass die beiden kommunalen Gebührenverordnungen weiterhin und unverändert zur Anwendung gelangen.

In einfachen Worten zusammengefasst: Die Gebührenerhebung bleibt, wie sie ist. Es handelt sich bei diesem Geschäft „nur“ um eine Anpassung der Rechtsgrundlage, damit bei der Gebührenerhebung keine Regelungslücke besteht!

Nachfolgend ist der Wortlaut der VOGG abgebildet:

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)¹⁵

(vom 8. Dezember 1966)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926² und § 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959⁴,

verordnet:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung⁸	Fr.
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden	15 – 300
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 – 3750
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	25 – 1500
Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze angewendet werden.	
5. ¹² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ³	100 – 1000
6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	10 – 3750
Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden. ⁹	

681 Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

- | | | |
|------------------|---|-----|
| 7. | Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziff. 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden. | Fr. |
| 8. ¹⁴ | Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist | 20 |

B.¹¹

C. Finanzverwaltung⁸

- | | | |
|------------------|--|----|
| 1. | Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften | |
| | jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| | jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| | oder pauschal, höchstens aber | 20 |
| 2. ¹⁶ | Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse | |
| | jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| | jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| | oder pauschal | 20 |

D. Einwohnerkontrolle⁹

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde | 20 |
| 2. | Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz ² | 60 |
| 3. | Auszüge aus dem Einwohnerregister | 30 |

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) **681**

4.	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr. 20
5. ¹³	Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz ² :	
	– Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG ²)	10
	– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG ²)	20
6. ¹⁰	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

E. Bauwesen⁹

1.	a.	Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20 000
		Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m ³ können Teilvolumen von je 20 000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
	b.	Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a	
	c.	Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
	d.	Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
2.	a.	Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
	b.	Kontrolle von Baukränen	100 – 2 500
3.		Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 10 000
4.		Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5 000

F. Vormundchaftswesen¹⁷

G. Gemeindeammänner⁷ Fr.

1. Amtliche Befunde	
a. Grundgebühr	50 – 5000
b. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	80
2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
Eintragung und Zustellung	20 – 40
zusätzliche Gänge je	5 – 10
3. ⁹ Beglaubigungen	
a. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250
In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.	
b. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.	
4. Allgemeine Verbote	
Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200
Mehrzeitenschädigung pro Stunde	80
5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
Entgegennahme des Auftrags	50
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
Protokollierung und Zustellung	20
zusätzliche Gänge je	5

- | | |
|---|-----------|
| 7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen | Fr. |
| a. Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeamanns | |
| aa. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen: | |
| für Fahrnis | 80 – 200 |
| für Grundstücke | 200 – 600 |
| bb. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren): | |
| für den Steigerungsleiter (pro Stunde) | 80 |
| für Hilfspersonen (pro Stunde) | 50 – 80 |
| cc. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren): | |
| bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise | |
| bei Grundstückversteigerungen: 2,5% des Zuschlagspreises. | |
| b. Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeamanns: | |
| aa. 1% des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll | |
| bb. Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. | |
- Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.

H. Gastgewerbe⁹

- | | |
|---|------------|
| 1. Erteilung von Patenten für | |
| a. Gastwirtschaften | 100 – 1000 |
| b. Kleinverkaufsbetriebe | 50 – 500 |
| c. Vorübergehend bestehende Betriebe | 20 – 200 |
| 2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften | |
| a. Dauernde Ausnahmen | 500 – 2000 |
| b. Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen | 300 – 1500 |
| c. Vorübergehende Ausnahmen | 100 – 500 |

681 Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

I. Verwaltungsstrafverfahren⁸ Fr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Spruchgebühr | 20 – 300 |
| 2. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache) | 20 – 1500 |
| 3. Überweisungsgebühr (nach Einsprache) | 20 – 70 |

§ 2.⁸ ¹ An Schreibgebühren werden verrechnet:

- | | |
|---|----------|
| a. Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 | 15 |
| für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) | 5 – 10 |
| für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht
sich die Gebühr um 50%; | |
| b. Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite | |
| kopiert | 3 |
| gedruckt | 7 |
| c. Für jede weitere Ausfertigung je Seite | |
| kopiert | 1.50 |
| gedruckt | 3 |
| d. Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen | 7 |
| e. Für Fotokopien je nach Auflage | –.50 – 2 |
| f. Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten. | |

² Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

³ Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

⁴ Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

⁵ Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

⁶ Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

§ 3.⁶ Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen.

§ 4. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat, und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 5.⁹ ¹ Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

² In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 6.⁶ ¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamter sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 7. Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13–17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴.

§ 8.⁵

§ 9.⁶ Die Gemeinden setzen die Anschluss- und Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 22. Februar 1951.

¹ OS 42, 570 und GS IV, 485.

² LS 131.1.

³ LS 170.4.

⁴ LS 175.2. Heute: Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

-
- ⁵ Aufgehoben durch RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁶ Fassung gemäss RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁷ Fassung gemäss RRB vom 26. Juli 1989 (OS 50, 650). In Kraft seit 1. Januar 1990.
- ⁸ Fassung gemäss RRB vom 16. September 1992 (OS 52, 232).
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2001 (OS 57, 114). In Kraft seit 1. Februar 2002.
- ¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 5. März 2003 (OS 58, 31). In Kraft seit 1. April 2003.
- ¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 29. Juni 2005 (OS 60, 268; ABI 2005, 824). In Kraft seit 1. Januar 2006.
- ¹² Eingefügt durch RRB vom 28. Mai 2008 (OS 63, 338; ABI 2008, 916). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- ¹³ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2008 (OS 63, 338; ABI 2008, 916). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- ¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 24. November 2010 (OS 65, 1013; ABI 2010, 2666). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 24. November 2010 (OS 65, 1013; ABI 2010, 2666). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 (OS 67, 615; ABI 2012-11-16). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ¹⁷ Aufgehoben durch RRB vom 7. November 2012 (OS 67, 615; ABI 2012-11-16). In Kraft seit 1. Januar 2013.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Dem Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von kommunalen Gebühren wird zugestimmt.**
 - II. **Die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) kommt in der Politischen Gemeinde Winkel bis längstens am 31. Dezember 2019 weiterhin zur Anwendung.**
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 22. Januar 2018).

Winkel, 18. Dezember 2017

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:	Der Schreiber:
Arnold Meyer	Manfred Hohl

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Finanzen: Genehmigung und Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von Gebühren</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 18. September 2017 betreffend die Genehmigung und den Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von Gebühren geprüft und genehmigt.

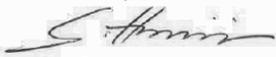
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. März 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Dem Erlass von Übergangsbestimmungen zur Erhebung von kommunalen Gebühren wird zugestimmt.
- II. Die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) kommt in der Politischen Gemeinde Winkel bis längstens am 31. Dezember 2019 weiterhin zur Anwendung.

Winkel, 3. Januar 2018

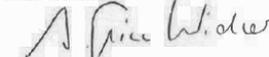
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:



Stefan Hinni

Die Aktuarin:



Andrea Grimm Widmer

- 3. Kreditbewilligung für den Erwerb und Umbau des ehemaligen Postgebäudes an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung
Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung**
-

A n t r a g

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgendes Geschäft vorzubereiten:

- 1. Dem Kaufvertrag zwischen der Post Immobilien AG, Bern, und der Politischen Gemeinde Winkel betreffend den Stockwerkeigentümeranteil am Postlokal mit Schaltherhalle, Seebnerstrasse 19, Winkel, zum Preis von Fr. 890'000.-- inkl. Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird zugestimmt.**
- 2. Für den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Baukredit von Fr. 900'000.-- inkl. Mehrwertsteuer bewilligt (Kostengenauigkeit +/- 25 %).**
- 3. Für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Gesamtkredit von Fr. 1'790'000.-- bewilligt.**
- 4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung lautet:

Wollen Sie für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung einen Kredit von Fr. 1'790'000.-- bewilligen?

Weisung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeindeverwaltung Winkel befindet sich heute an zwei Standorten: einerseits im ehemaligen Schulhaus an der Dorfstrasse 2 (Gemeindehaus) und andererseits im Dorfzentrum Breiti an der Seebnerstrasse 21. Beide Gebäude gehören der Politischen Gemeinde Winkel.

Im Dorfzentrum Breiti sind die Abteilung Finanzen und Steuern mit fünf Mitarbeitenden sowie der Werkhof von Unterhaltsdienst und Forst mit insgesamt drei Mitarbeitenden untergebracht. Die restliche Verwaltung befindet sich mit sieben Mitarbeitenden im Gemeindehaus. Die Gemeindeverwaltung bildet zudem drei Lernende aus, die halbjährlich in den Abteilungen rotieren.

Das Gemeindehaus ist heute nicht behindertengerecht ausgebaut. Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Objekt, was bauliche Veränderungen erschwert oder gar verunmöglicht. Mit Büroräumlichkeiten, die behindertengerecht ausgebaut sind, muss das Gemeindehaus in dieser Hinsicht nicht angepasst werden, weil an einem anderen Ort geeignete Räume für Kundenkontakte mit Behinderten zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass die Platzverhältnisse im Gemeindehaus seit Jahren beengt sind und die für den Betrieb der Verwaltung erforderlichen Nebenräume (Archiv, Server, Materiallager) nur knapp Platz bieten.

Um den engen Platzverhältnissen und dem Nachteil von zwei Standorten für die Gemeindeverwaltung zu begegnen, hatte der Gemeinderat ursprünglich den Erwerb und den Umbau der Liegenschaft Breitistrasse 11 als neues Verwaltungsgebäude geplant. Dafür wäre ein Kredit von 5,9 Mio. Franken nötig gewesen. Dieses Vorhaben lehnten die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 21. Januar 2007 aber ab.

Seither sind mehr als zehn Jahre vergangen und es besteht noch immer der Bedarf nach einer Verbesserung der Raumverhältnisse. Mit der ehemaligen Poststelle an der Seebnerstrasse 19 hat sich eine neue Möglichkeit aufgetan. Seit dem Auszug der Post Ende April 2017 steht dieser Gebäudeteil leer und die Eigentümerin ist bereit, ihren Stockwerkanteil der Gemeinde zu verkaufen.

2. Beschreibung des Gebäudes und Kaufpreis

Das ehemalige Postlokal befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Dorfzentrum Breiti. Beim Gebäude handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus mit Baujahr 1994 im Eigentum mehrerer Stockwerkeigentümer, das sich wie das Dorfzentrum Breiti in der Zone für öffentliche Bauten befindet. Der Stockwerkeigentümeranteil beträgt 385/1000 mit Sonderrechten am Postlokal und weiteren Räumen für Garderoben, Archiv, Telefonkabinen und Putzraum, alles im Erdgeschoss. Es besteht zudem ein ausschliessliches Benützungrecht am gedeckten Vorplatz vor dem Kundenein-

gang, an der ganzen, teilweise überdachten Anlieferung zur Post sowie an drei Parkplätzen für Personal- und Dienstfahrzeuge und vier Kunden-Autoabstellplätzen mit direkter Zufahrt an der Seebnerstrasse. Die Politische Gemeinde Winkel ist mit dem Feuerwehrlokal bereits im Besitz eines Stockwerkeigentümeranteils von 175/1000.

Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt einen Überblick der heutigen Platzverhältnisse im Postlokal.

Über den Wert des Kaufobjektes liegt eine Schätzung der Zürcher Kantonalbank vor. Der Marktwert wird auf Fr. 980'000.-- beziffert. Die Zürcher Kantonalbank weist darauf hin, dass das Objekt in der Zone für öffentliche Bauten liegt, was die Nutzbarkeit einschränkt. Bei einer Umzonung, beispielsweise in die Kernzone, liesse sich die Stockwerkeinheit auch durch andere Gewerbetreibende nutzen (Verkauf, Büro etc.). In einem solchen Fall würde sich der Marktwert auf rund Fr. 1'190'000.-- belaufen.

Der Gemeinderat hat rasch gehandelt und über den Erwerb des Postlokals bereits einen rechtsgültigen Kaufvertrag abgeschlossen, um sich diese Gelegenheit für die Gemeinde zu sichern. Der Vertrag gelangt aber nur zum Vollzug, wenn die Stimmberechtigten dem erforderlichen Kredit für den Erwerb und den Umbau des Gebäudes zustimmen. Dieses Vorgehen war erforderlich, weil die Post das Objekt bereits zum Verkauf ausgeschrieben hatte.

Der vereinbarte Kaufpreis liegt mit Fr. 890'000.-- inkl. Unterhalts- und Erneuerungsfonds deutlich unter dem Schätzwert. Dies deshalb, weil die Post an einer raschen Veräusserung interessiert ist und sie die Gemeinde als Käuferin bevorzugt. Die Vertragsbestimmungen sind weitgehend standardisiert. Die Post hat sich einzig den Weiterbetrieb des Postomaten zu einem relativ günstigen Mietzins von Fr. 1'200.-- pro Jahr vorbehalten. Die Möglichkeit zum Geldbezug an einem Automaten in Winkel ist aber für die Gemeinde von grossem Interesse, weshalb diese vertragliche Bindung eher als Vorteil anzusehen ist.

Aus Sicht des Gemeinderates ist der Erwerb des ehemaligen Postlokals insgesamt eine gute Gelegenheit, denn der Preis ist moderat und der Weiterbetrieb des Postomaten wird gewährleistet.



Abbildung 1: Aktueller Zustand des ehemaligen Postlokals an der Seebnerstrasse 19

3. Geplante Nutzung als Standort der Gemeindeverwaltung

In der langfristigen Perspektive gibt es für den Standort der Gemeindeverwaltung grundsätzlich zwei Möglichkeiten: erstens die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes, wo alle Mitarbeitenden der Verwaltung an einem Ort untergebracht werden können, oder zweitens die Weiternutzung des heutigen Gemeindehauses unter Mitinbezug anderer Lokalitäten.

Der Gemeinderat hat bislang in einer längerfristigen Planung die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes auf dem grossen Parkplatz des Gemeindehauses verfolgt. Dieser befindet sich im Eigentum der Gemeinde und es besteht für ein Verwaltungsgebäude bereits ein rechtsgültig bewilligter Gestaltungsplan. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Bei einer solchen Lösung ist aber unklar, wie das heutige Gemeindehaus als öffentliches Gebäude weitergenutzt werden soll.

Das ehemalige Postlokal bietet sich zur Verwaltungsnutzung geradezu an, denn es wird keine neue Infrastruktur erstellt, sondern ein bestehendes Gebäude umgenutzt. Zudem können die Verwaltungsdienstleistungen mit einer hohen Personenfrequenz an einem Ort untergebracht werden, der sich optimal dafür eignet und die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit erfüllt. Die Präsenz der Gemeindeverwaltung wird sich ausserdem positiv auf die Belebung des Dorfzentrums Breiti auswirken.

Die Lösung mit dem ehemaligen Postlokal bietet auch gute Voraussetzungen, um zukünftige Entwicklungen hinsichtlich der Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung flexibel umsetzen zu können. Mit dem neuen Gemeindegesetz und der neuen Gemeindeordnung sind Optimierungen in den Abläufen und Zuständigkeiten möglich, die zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung beitragen können. Im Moment ist vorgesehen, dass die Unterbringung der Verwaltungsmitarbeitenden auf zwei Standorte beschränkt wird (Gemeindehaus und ehemaliges Postlokal). Der Werkhof von Unterhaltsdienst und Forst bleibt im Dorfzentrum Breiti.

Konzeptionell sieht die Lösung nach dem aktuellen Stand der Planung wie folgt aus:



Abbildung 2: Unterbringung der Gemeindeverwaltung an zwei Standorten

4. Umbau der Räumlichkeiten zur Nutzung als Gemeindeverwaltung

Der heutige Ausbau des ehemaligen Postlokals ist auf den Betrieb einer Poststelle optimiert. Es umfasst eine Schalterhalle, ein Büro, einen Botenraum sowie einen Lade-, Einstell- und Paketraum. Sofern die Räumlichkeiten als Gemeindeverwaltung genutzt werden sollen, müssen sie umgebaut werden. Die Büronauten AG, Zürich, hat dazu eine Projektstudie verfasst. Das Raumprogramm sieht wie folgt aus:

- 1 Einzelbüro mit 1 Arbeitsplatz
- 3 Gruppenbüros mit total 9 Arbeitsplätzen
- Schalteranlage mit 3 Besprechungskojen
- 1 Wartebereich mit Sitzmöglichkeiten
- 1 Sitzungszimmer für 12 Personen
- 1 kleines Besprechungszimmer
- 1 Pausenraum
- WC's für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Serverraum
- 1 Abstellraum für Büro- und Reinigungsmaterial

Im Korridor sind zudem eine Compactusanlage für das Vorarchiv, eine Druckerzone sowie Hängeregisterschränke vorgesehen.

Ebenfalls geplant ist der Einbau eines Postomaten. Dieser muss zur Wartung und zum Auffüllen von Geld unabhängig von den übrigen Räumlichkeiten jederzeit zugänglich sein. Dafür ist ein zusätzlicher Raum mit separatem Eingang von aussen nötig. Da der Postomat neu im Bereich der früheren Fachanlage platziert wird, kann diese dafür relativ einfach umgenutzt werden, was keine hohen Umbaukosten nach sich ziehen wird.

Die neuen Büroräumlichkeiten steigern insgesamt die Attraktivität der Gemeinde Winkel für die Bevölkerung und die Mitarbeitenden.

5. Projektstand mit Grobkostenschätzung

Der aktuelle Planungsstand weist eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25 % auf, weil es sich derzeit erst um eine Vorstudie handelt. Aus Sicht des Gemeinderates soll das Gebäude bei einem Erwerb durch die Gemeinde möglichst bald durch die Gemeindeverwaltung genutzt werden können. Sofern die Stimmberechtigten dem Kredit zustimmen, könnte der Bezug bereits Mitte 2019 erfolgen. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat einen Gesamtkredit, der sowohl den Erwerb des Gebäudes als auch die Projektierung und Realisierung beinhaltet.

Die Kostenschätzung nach BKP-Positionen (strukturierter Baukostenplan) weist folgende Gesamtkosten aus, ohne den Erwerb des Grundstückes:

BKP	Hauptgruppe	Kosten
0	Grundstück	Fr. --
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 50'000.--
2	Gebäude	Fr. 650'000.--
3	Betriebseinrichtungen	Fr. 75'000.--
4	Umgebung	Fr. --
5	Baunebenkosten	Fr. 50'000.--
6	Reserve	Fr. 75'000.--
Total (Kostengenauigkeit +/- 25 %, inkl. Mehrwertsteuer)		Fr. 900'000.--

Aus Sicht des Gemeinderates macht der Erwerb der ehemaligen Poststelle nur Sinn, wenn diese auch für einen öffentlichen Zweck der Gemeinde genutzt werden kann. Deshalb soll der Kaufvertrag nur zum Vollzug kommen, wenn gleichzeitig auch ein Kredit für den Umbau der Lokalitäten bewilligt wird. Einziger Nachteil an diesem Vorgehen ist, dass aufgrund des aktuellen Planungsstandes keine genauere Kostenschätzung vorliegt. Der Gemeinderat wird die weitere Planung darauf ausrichten, dass die vorliegende Kostenschätzung nicht überschritten und der Kredit von Fr. 900'000.-- eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung des Kaufpreises für den Erwerb des Stockwerkeigentumsanteils ergeben sich nach BKP folgende Gesamtkosten:

BKP	Hauptgruppe	Kosten
0	Grundstück	Fr. 890'000.--
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 50'000.--
2	Gebäude	Fr. 650'000.--
3	Betriebseinrichtungen	Fr. 75'000.--
4	Umgebung	Fr. 0.--
5	Baunebenkosten	Fr. 50'000.--
6	Reserve	Fr. <u>75'000.--</u>
Total		Fr. 1'790'000.--

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 (GO) sind Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Gemäss Art. 8 Abs. 2 GO werden die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in der Gemeindeversammlung vorberaten, sodass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

Sofern das ehemalige Postlokal erworben und umgebaut wird, ist mit Investitionsfolgekosten von rund Fr. 68'000.-- pro Jahr für Abschreibungen und Unterhalt zu rechnen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Abschreibungen auf Baukosten (Fr. 825'000.-- über 33 Jahre)	Fr. 25'000.--
- Abschreibungen auf Mobiliar (Fr. 75'000.-- über 8 Jahre)	Fr. 9'375.--
- Betriebliche Folgekosten (2 % der Anlagekosten ohne Land, inkl. Einlagen in Unterhalts- und Erneuerungsfonds)	Fr. 18'000.--
- Personelle Folgekosten für Reinigung und Unterhalt	Fr. <u>15'000.--</u>
Total	Fr. 67'375.--

Der geplante Zustand nach dem Umbau der Räumlichkeiten ist aus der Grafik auf der folgenden Seite ersichtlich.

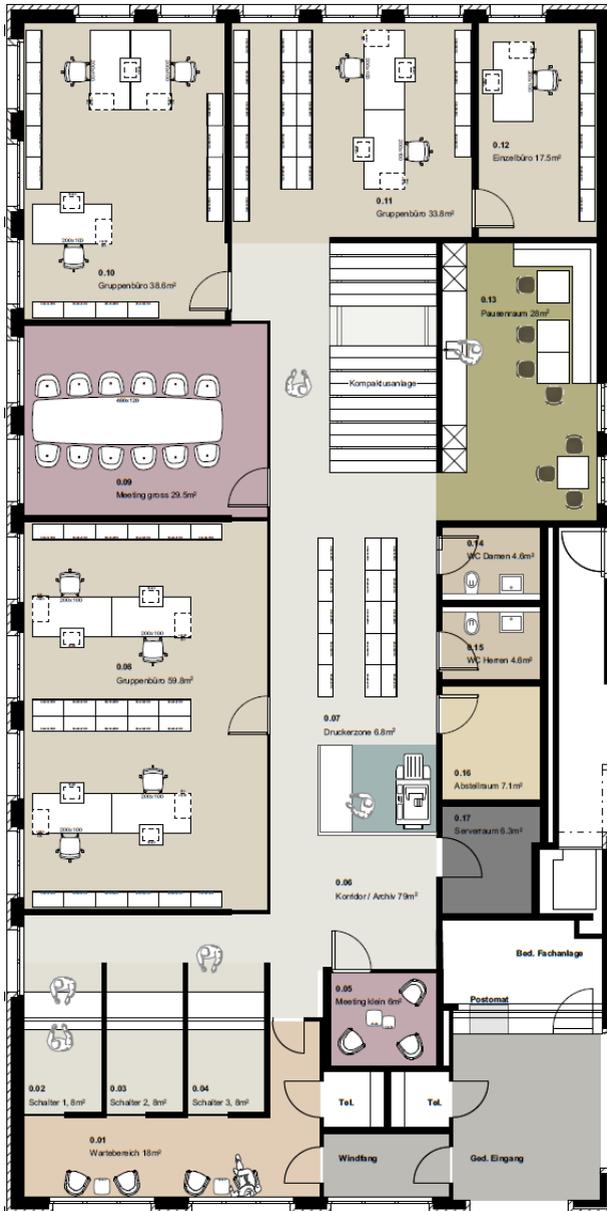


Abbildung 3: Geplanter Zustand nach Umbau

6. Weiternutzung der bisherigen Gebäude

Der grosse Vorteil des ehemaligen Postlokals als Teil der Gemeindeverwaltung liegt darin, dass diese Räumlichkeiten behindertengerecht sind, verkehrstechnisch sehr gut liegen sowie optimale Voraussetzungen für diskrete und sichere Schalter bieten. Deshalb sollen dort auch die kundenintensiven Abteilungen der Gemeindeverwaltung angesiedelt werden, also die Abteilung Sicherheit und Umwelt mit der Einwohnerkontrolle, die Abteilung Soziales und Gesundheit sowie die Abteilung Bau und Liegenschaften. Keinen Raum bietet es für die Abteilung Finanzen und Steuern mit ihren heute sechs Arbeitsplätzen. Diese würde ins Erdgeschoss des Gemeindehauses umziehen, wo sich gegenwärtig der Schalter der Einwohnerkontrolle befindet.

Damit werden die heute von der Abteilung Finanzen und Steuern genutzten Räumlichkeiten frei. Es ist derzeit noch in Klärung, was genau damit gemacht werden wird. Diese Räumlichkeiten stehen mittel- bis langfristig als Reserve für die Gemeindeverwaltung weiterhin zur Verfügung. Erste Ideen für mögliche Nutzungen bestehen bereits. Diese sollen konkretisiert werden, sobald die Zustimmung zum Erwerb und Umbau des ehemaligen Postgebäudes vorliegt. Im Vordergrund stehen dabei Lösungen, die keine und nur unerhebliche Umbaukosten zur Folge haben. Zudem sollen die Räumlichkeiten weiterhin für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Vermietung an Gewerbebetriebe ist nicht möglich, weil sich auch das Dorfzentrum Breiti in der Zone für öffentliche Bauten befindet.

Im Gemeindehaus selbst sollen somit die Gemeindeganzlei und die Abteilung Finanzen und Steuern untergebracht werden. Es sind dies insgesamt sieben Mitarbeitende und zwei Lernende. Der Gemeinderat plant, den historisch wertvollen Gewölbekeller des Gemeindehauses zu sanieren. Diesem haben Feuchteschäden stark zugesetzt. Das Gemeindeganzarchiv liegt in einem Raum neben dem Gewölbekeller. Sollte es ins Dorfzentrum Breiti versetzt werden, könnte dieser Bereich als Nebenraum zum Gewölbekeller dienen, wo z.B. Mobiliar und andere Gegenstände für die Nutzung des Gewölbekellers Platz finden würden.

Damit kann das heutige Gemeindehaus weiterhin vollumfänglich für Gemeindezwecke genutzt werden.

Neben kleineren Anpassungsarbeiten für die Unterbringung der Abteilung Finanzen und Steuern stehen in den nächsten Jahren auch am Gemeindehaus Sanierungen an. Insbesondere drängen sich kurz- bis mittelfristig energetische Optimierungen an (Fenster, Heizverteilung, Dämmung etc.). Bei diesen Kosten handelt es sich aber um gebundene Ausgaben, die nicht Gegenstand dieses Kreditantrages sind.

7. Zusammenfassende Würdigung des Gemeinderates

Die Räumlichkeiten im ehemaligen Postlokal wären nach dem Umbau zur Nutzung durch die Gemeindeverwaltung bestens geeignet. Mit einer Investition von rund 1,8 Mio. Franken kann das Platzbedürfnis der Verwaltung für die kommenden Jahre gedeckt werden. Hinzu kommt, dass die bestehenden Gebäude weiterhin für Gemeinde- bzw. Verwaltungszwecke genutzt werden. Dies befriedigt auch kommunale Raumbedürfnisse ausserhalb der reinen Verwaltungstätigkeit. Aus Sicht des Gemeinderates ist der Erwerb des ehemaligen Postlokals eine einmalige Gelegenheit. Er beantragt deshalb den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Die Vorlage für den Erwerb und Umbau des ehemaligen Postgebäudes an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird genehmigt.
2. Antrag und Weisung an die Stimmberechtigten werden genehmigt.
3. Den Stimmberechtigten wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Dem Kaufvertrag zwischen der Post Immobilien AG, Bern, und der Politischen Gemeinde Winkel betreffend den Stockwerkeigentümeranteil am Postlokal mit Schalterhalle, Seebnerstrasse 19, Winkel, zum Preis von Fr. 890'000.-- inkl. Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird zugestimmt.**
 - II. **Für den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Baukredit von Fr. 900'000.-- inkl. Mehrwertsteuer bewilligt (Kostengenauigkeit +/- 25 %).**
 - III. **Für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Gesamtkredit von Fr. 1'790'000.-- bewilligt.**
 - IV. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**
4. Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 5. März 2018 statt. Die Urnenabstimmung ist am 10. Juni 2018 vorgesehen.
5. Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung einen Kredit von Fr. 1'790'000.-- bewilligen?

6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 22. Januar 2018).

Winkel, 18. Dezember 2017

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:	Der Schreiber:
Arnold Meyer	Manfred Hohl

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Liegenschaften: Kreditbewilligung für Erwerb und Umbau ehemaliges Postgebäude zur Nutzung als Gemeindeverwaltung</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2017 betreffend die Kreditbewilligung für den Erwerb und Umbau des ehemaligen Postgebäudes an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. März 2018 und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Dem Kaufvertrag zwischen der Post Immobilien AG, Bern, und der Politischen Gemeinde Winkel betreffend den Stockwerkeigentümeranteil am Postlokal mit Schaltherhalle, Seebnerstrasse 19, Winkel, zum Preis von Fr. 890'000 inkl. Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird zugestimmt.
- II. Für den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Baukredit von Fr. 900'000 inkl. Mehrwertsteuer bewilligt (Kostengenauigkeit +/- 25 %).
- III. Für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals zur Nutzung als Gemeindeverwaltung wird ein Gesamtkredit von Fr. 1'790'000 bewilligt.
- IV. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt weiter, folgende Abstimmungsfrage mit ja zu beantworten:

- I. Wollen Sie für den Erwerb und den Umbau des ehemaligen Postlokals an der Seebnerstrasse 19, Winkel, zur Nutzung als Gemeindeverwaltung einen Kredit von Fr. 1'790'000 bewilligen?

Winkel, 3. Januar 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:



Stefan Hinni

Die Aktuarin:



Andrea Grimm Widmer

